

Richtungssektoren
Für die im Richtungssektor B liegenden Immissionsorte dürfen die Emissionskontingente LEK der einzelnen Teilflächen um folgende Zusatzkontingente erhöht werden:

Zusatzkontingente nach DIN 45691 für Richtungssektoren		
Richtungssektor	Sektor	L _{EK,ZUS} in dB tags und nachts
A	354°/56°	0
B	56°/354°	+2

Bezugspunkt: (ETRS89UTM) x = 32390694, y = 5863175
Bezugsachse 0°: Nord

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK_j durch LEK_j + LEK_{ZUS,k} zu ersetzen ist.
Die Kontingenterhöhung bezieht sich dabei auf die schützenswerten Wohnnutzungen und Aufenthaltsräume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 13 "Schulstraße" der Gemeinde Renkenberge.
Sonderfallregelungen
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

- Hinweise**
- Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Abbauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
 - Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.
 - Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine besandlungsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes WTD 91 Meppen keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.
 - Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
 - Die Gemeinde Renkenberge hält die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereit, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge diesen Bebauungsplan Nr. 13 "Schulstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Sitzung am 13.06.2017 als Satzung beschlossen.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 29.08.2016 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.07.2016 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Geschäftsnachweis L4-375/2016
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
© 2016

Gemeinde: Renkenberge
Gemarkung: Renkenberge
Flur: 2

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand vom 30.11.2016).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den _____ - LS - _____
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
RD Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren (Ems), den _____ - LS - _____
gez. Honnigfort

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" und der Begründungsentwurf nebst Anlagen haben vom 13.12.2016 bis 16.01.2017 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Erneute Auslegung

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" gem. § 4a Abs. 3 für die Dauer von zwei Wochen beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am 11.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" und der Begründungsentwurf nebst Anlagen haben vom 18.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 (einschließlich) gemäß § 4a Abs. 3 öffentlich ausgelegt.
Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 eingeholt worden.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 13 "Schulstraße" und die Begründung nebst Anlagen als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 "Schulstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 13 "Schulstraße" ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
gez. Bojer
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schulstraße" sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

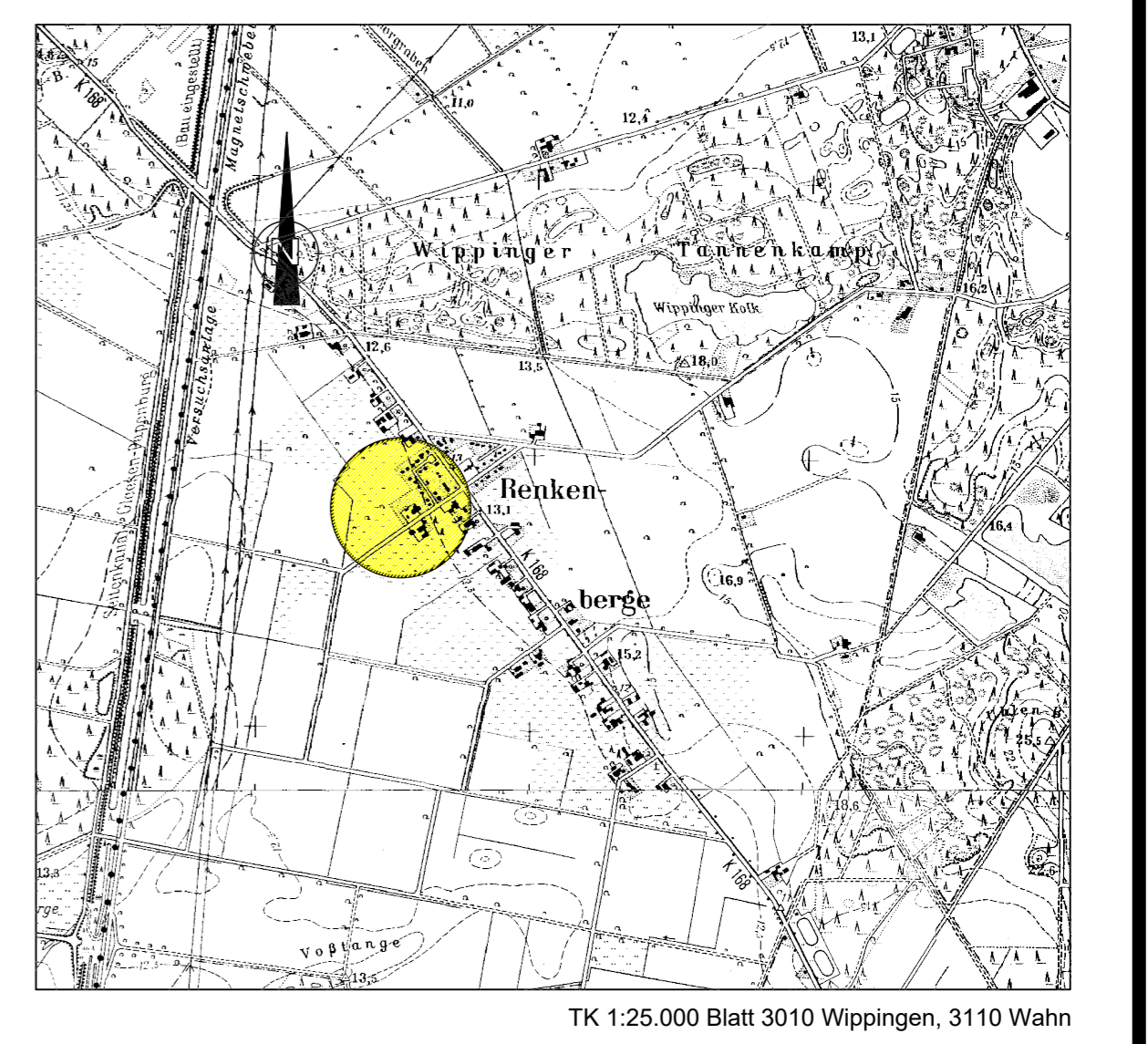
Renkenberge, den _____ - LS - _____
Bürgermeister

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Renkenberge, den _____ - LS - _____
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 13 "Schulstraße"



TK 1:25.000 Blatt 3010 Wippenberg, 3110 Wahn
Stand: 13.06.2017 - Abschrift -

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)

Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bestandsangaben

vorhd. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 GRZ Grundflächenzahl
15 m max. Höhe baulicher Anlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Richtungssektor

Textliche Festsetzungen

- GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO): dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sowie Wohnungen für Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind nicht zulässig.
- Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt, gemessen ab dem Bezugspunkt, 15,0 m.
- Bezugspunkt: Bezugspunkt für die textlichen Festsetzungen Nr. 2 zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück.
- Versickerung von Oberflächenwasser: Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung und von den befestigten Flächen ist durch geeignete Anlagen (Mulden, Versickerungsbecken) auf den Grundstücken dezentral zu versickern. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.
- Garagen und Nebenanlagen: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
- Emissionskontingente: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 je m² der Betriebsfläche weder tags (06:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 06:00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
GE-Fläche	66	51